

	SuedOstLink – BBPIG Vorhaben Nr. 5a –	
	Abschnitt D3b Konverterbereich ISAR Unterlagen zur Planänderung V	Das Vorhaben Nr. 5 im SuedOstLink ist von der Europäischen Union gefördert; sie haftet nicht für die Inhalte.  Kofinanziert von der Fazilität „Connecting Europe“ der Europäischen Union
Planfeststellung		
Planfeststellungsabschnitt D3b – Konverterbereich ISAR		
Unterlagen zur PLANÄNDERUNG V Teil A1 Anlage 07 Anhang 2: Prüfkatalog UVP-Pflicht – V5a-Konverter		

00	07.04.2026	Planänderung V	ARGE-U J. Jäger	ARGE-U M. Kuhlmann	TenneT M. Engel
Rev.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht

Teil A: Allgemeines zum Vorhaben

Aktenzeichen:	
Geplante Maßnahme(n) im Vorhaben:	<u>Änderung 1:</u> Entfall der Kompensationsfläche nach § 15 BNatSchG (Schilf- und Landröhrichte, A-R111, ca. 0,32 ha) im Bereich des Versickerungsbeckens des V5a-Konverters aufgrund betriebstechnischer Vorgaben. <u>Änderung 2:</u> Entfall von Kompensationsflächen nach § 15 BNatSchG (Gebüsch und Feldgehölz; AV-B112 und AV-B213, insgesamt ca. 0,22 ha) nördlich des V5a-Konverters für eine geplante Lagerhalle (Genehmigung der Lagerhalle in einem späteren Verfahren nach BayBO). <u>Änderung 3:</u> Errichtung von 2 Löschwasserbrunnen (LWB7, LWB8) innerhalb der eingezäunten V5a-Konverterstation (zusätzlich zu den bereits genehmigten Löschwasserbrunnen LWB5 und LWB6).
Lage:	Gemarkung Mettenbach, Flurstücksnr. 1764, 1765, 1766 und 1767
Vorhabenträgerin:	
Ersteller:	 ARGE SOL Umwelt Süd GbR Europaplatz 3 64293 Darmstadt
zuständige Behörde:	Bundesnetzagentur

I. Änderungsvorhaben

Aktenzeichen des Basis-Vorhabens:	6.07.01.02/5-2-9 PÄ III#8
ursprüngliche Vorhabenbezeichnung:	Planergänzungsbeschluss gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 24 Abs. 1 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes Wolmirstedt – Isar und für Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar mit dem Bestandteil Landkreis Börde – Isar jeweils Abschnitt D3b (Konverterbereich Isar)
genehmigter Bestand:	Planfeststellungsbeschluss vom 29.04.2024 Planergänzungsbeschluss vom 20.11.2025

II. Kumulierende Vorhaben

Änderungen bei Erdkabelvorhaben stellen grundsätzlich keine kumulierenden Vorhaben dar.

Hinweis: Der Begriff der Kumulation ist hier im Sinne der §§ 10 ff. UVPG zu verstehen und bezieht sich allein auf die Frage, ob Schwellenwerte durch mehrere Vorhaben erreicht werden und so eine (unbedingte) UVP-Pflicht ausgelöst wird. Diese Frage stellt sich bei Leitungsvorhaben nicht. Die Einbeziehung durch überlagernde Vorbelastungen – auch durch das Ausgangsvorhaben – bleibt davon unberührt.

Teil B: UVP-Vorprüfungsbogen

Prüfkriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Art der Vorprüfung

- ☐ Es ist eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (S)** gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.
- ☒ Es ist eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (A)** gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Hinweis: Das folgende Prüfschema enthält Anforderungen aus der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Zu berücksichtigen sind hier nur die für die allgemeine Vorprüfung relevanten Prüfpunkte.

Die im Folgenden einzutragenden Angaben beziehen sich auf die Änderung(en), nicht auf das Vorhaben als Ganzes.

Aktenzeichen:	
Art des Vorhabens:	☐ Neuerrichtung ☐ Erweiterung ☒ Änderung
Nr. der Anlage 1 des UVPG:	19.11
Veranlassung der UVP-Vorprüfung:	§ 9 Abs. 3 UVPG (mit vorheriger Anwendung § 43m EnWG)
Einwirkungsbereich des Vorhabens: (ggf. als Radius um das Vorhaben)	<u>Änderung 1 & 2:</u> Keine Wirkweite vorhanden. <u>Änderung 3:</u> Die Wirkweite der Grundwasserabsenkung durch die beiden Löschwasserbrunnen (LWB7, LWB8) beträgt jeweils ca. 25 m (bis -20 cm Absenkung). Allerdings tritt die Grundwasserabsenkung nur im Havariefall/ Brandfall auf. Die Dauer wird – unter Verweis auf das Brandschutzgutachten – mit 2 Stunden angegeben (siehe Anlage N2, 17.3.1, Kapitel 8, S. 32). Die beiden Absenktrichter befinden sich innerhalb der beiden Konverterstationen. Durch den Planergänzungsbescheid vom 20.11.2025 wurden bereits 2 Löschwasserbrunnen für den V5a-Konverter genehmigt (LWB5, LWB6).
Kumulierendes Vorhaben: - Kumulierende Neuvorhaben i. S. d. § 10 UVPG sind gemeinsam zu betrachten. - Handelt es sich um eine Vorprüfung für ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben i. S. d. §§ 11 o. 12 UVPG, ist das frühere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen (§§ 11 Abs. 5 und 12 Abs. 5 UVPG)	Es gibt keine kumulierenden Neuvorhaben.

Der UVP-Vorprüfung zugrunde liegende Unterlagen:

Antragsunterlagen (soweit bereits vorhanden) mit Auflistung aller Anlagen wie Gutachten und Pläne mit Angaben des jeweiligen Ausfertigungsstandes

Unterlagenbezeichnung	Stand mit Datum vom:
Anlage N2, 17.3.1. Bauwasserhaltung und Löschwasserbrunnen, Kapitel 8	17.02.2026

1. Physische Merkmale des Vorhabens

Die physischen Merkmale des Vorhabens sind anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe überschlägig zu beschreiben. Bei einer Planänderung sind allein die Änderungen selbst Gegenstand der Beschreibung.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens, z. B. - Flächenbedarf - Ggf. weitere Merkmale	<u>Änderung 1 & 2:</u> Kein Flächenbedarf durch den Entfall der Kompensationsflächen vorhanden. <u>Änderung 3:</u> Lage der Löschwasserbrunnen innerhalb der V5a-Konverterstation. Kein zusätzlicher Flächenbedarf. Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Ausprägung des physischen Merkmals ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten, u. a. Angaben über vorhandene Nutzungen, zu berücksichtigende Vorbelastungen	<u>Änderung 1 & 2:</u> Kein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten durch den Entfall der Kompensationsflächen. <u>Änderung 3:</u> Lage der Löschwasserbrunnen innerhalb der V5a-Konverterstation. Kein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten. Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Ausprägung des physischen Merkmals ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (soweit nicht bereits unter 1.1 dargestellt), z. B. 1.3.1 Fläche - Angaben zum Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung und Nutzungsänderung 1.3.2 Boden - Angaben zum Umfang einer Inanspruchnahme des Bodens durch Bodenabtrag und -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen 1.3.3 Wasser (inkl. Angaben zur Erlaubnis-/ Genehmigungspflicht) - Gewässerausbau - Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern - Einleitung in Oberflächengewässer - Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser 1.3.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Veränderungen/Beeinträchtigungen von Flora, Fauna und Lebensstätten, Biotopen	<u>Änderung 1 & 2:</u> Keine Nutzung natürlicher Ressourcen durch den Entfall der Kompensationsflächen. <u>Änderung 3:</u> Lage der Löschwasserbrunnen innerhalb der V5a-Konverterstation. Keine zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen durch Bau, Anlage oder Betrieb der beiden Löschwasserbrunnen. Im Havariefall (Brand) wird für 2 Stunden Grundwasser aus den beiden Löschwasserbrunnen gepumpt (192 m³/h pro Brunnen). Ansonsten kein Betrieb der Löschwasserbrunnen. Die Genehmigung für die Entnahme von Löschwasser aus dem Grundwasser liegt für beide Konverter vor (Planfeststellungsbeschluss vom 29.04.2024 und Planergänzungsbeschluss vom 20.11.2025). Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Ausprägung des physischen Merkmals ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐
1.4 Abfallerzeugung i. S. v. § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - Welche Abfälle werden voraussichtlich anfallen? - Klassifikation der Abfälle gemäß KrWG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang nach LAGA u. a. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) - Art der geplanten Verwertung oder Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung)	<u>Änderung 1-3:</u> Kein Anfall von Abfällen durch den Entfall der Kompensationsflächen und die Errichtung der beiden Löschwasserbrunnen. Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Ausprägung des physischen Merkmals ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen, z. B. • Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, • Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehmbare bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, Erschütterungen, Geräusche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) • Geräusche, Erschütterungen • Elektromagnetische Felder, Licht • Staub (Gesamtstaub/PM10)) • Klimatische Veränderungen	<u>Änderung 1-3:</u> Keine Umweltverschmutzung und Belästigung durch den Entfall der Kompensationsflächen und die Errichtung der beiden Löschwasserbrunnen. Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Ausprägung des physischen Merkmals ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind (auch durch Klimawandel bedingt), insb. mit Blick auf: 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien • Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG? • Risiken bei Betriebseinstellung • Risiken beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Reinigungsmittel, Treibstoffe) • Risiken, die ggf. durch Überlaufen und bei der Befüllung der Baufahrzeuge und des Saugbaggers durch Tankwagen entstehen 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. d. § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung	<u>Änderung 1-3:</u> Keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen durch den Entfall der Kompensationsflächen und die Errichtung der beiden Löschwasserbrunnen. Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Ausprägung des physischen Merkmals ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft (bei Bodenabbau, Lärm und Staub)	<u>Änderung 1-3:</u> Keine Risiken für die menschliche Gesundheit durch den Entfall der Kompensationsflächen und die Errichtung der beiden Löschwasserbrunnen. Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Ausprägung des physischen Merkmals ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden: ja ☒ nein ☐

Einschätzung der Merkmale der Änderung(en) des Vorhabens:**Einschätzung, ob von der Änderung des Vorhabens aufgrund der unter Nummer 1 beschriebenen Merkmale nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können.**

Kommt die Einschätzung zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der folgenden Nummern 2 und 3 weiterzuführen.

Eine Betrachtung der Nummern 2 und 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt definitiv ausgeschlossen werden können. Dies ist nachvollziehbar zu begründen.

Begründung, warum aufgrund der Merkmale der Änderung des Vorhabens keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:

Von den Änderungen 1 und 2 können definitiv keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, da es sich nur um geplante Kompensationsflächen (nach § 15 BNatschG) handelt, die nicht umgesetzt werden und ersatzlos entfallen. Der erforderliche Kompensationsumfang zur Deckung des Kompensationsbedarfs ist durch die verbleibenden Kompensationsmaßnahmen gedeckt.

Von der Änderung 3 gehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen aus, da

- die Errichtung der beiden Löschwasserbrunnen innerhalb der V5a-Konverterstation erfolgt und das Gelände bereits großflächig anthropogen überprägt ist und keine natürlichen Lebensräume mehr aufweist,
- die beiden Löschwasserbrunnen keinerlei Stoffe emittiert,
- die beiden Löschwasserbrunnen bei Betrieb des Konverters nicht betrieben werden,
- die beiden Löschwasserbrunnen ausschließlich im Havariefall (Brand) betrieben werden,
- die beiden Löschwasserbrunnen im Havariefall (Brand) voraussichtlich zwei Stunden im Betrieb sind und
- die im Havariefall verursachte Absenkung des Grundwasserspiegels zeitlich, räumlich und von der Intensität stark begrenzt ist.

Ferner ist hervorzuheben, dass in den vorherigen Genehmigungsverfahren für die vier (inzwischen genehmigten) Löschwasserbrunnen des V5-Konverters und für die zwei (inzwischen genehmigten) Löschwasserbrunnen des V5a-Konverters keine nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt wurden.

Abschließend ist anzumerken, dass die Zustimmung des Wasserwirtschaftsamts Landshut zur Änderung 3 vorliegt (Schreiben des WWA Landshut vom 02.12.2025).

Damit entfällt die Betrachtung der nachfolgenden Nummern 2 und 3.

Nur die Änderung 3 wird höchstvorsorglich in den beiden nachfolgenden Kapiteln (Nummer 2 und 3) behandelt.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.1 Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, z. B.: • Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; z. B. Beschreibung der Siedlungssituation (Lage in geschlossener Ortslage, Ortsrand, Alleinlage bzw. Lage im Außenbereich), bauplanerische Einstufung des Standortes und der umliegenden Siedlungsflächen • Angaben zu sensiblen Erholungseinrichtungen oder Sondereinrichtungen in der Umgebung und Angabe der jeweiligen Abstände (u. a. auch Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten) • Angaben zu anderen Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens • Angaben zu diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen, die bekannt oder zu besorgen sind • Angaben zu Art und Intensität sonstiger kumulativer Wirkungen, soweit diese möglich sind	Die beiden geplanten Löschwasserbrunnen (LWB7, LWB8) befinden sich innerhalb der eingezäunten V5a-Konverterstation, die sich bereits im Bau befindet. Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.2 Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds	Die beiden geplanten Löschwasserbrunnen (LWB7, LWB8) befinden sich innerhalb der eingezäunten V5a-Konverterstation, die sich bereits im Bau befindet. Im Havariefall (Brand) wird für 2 Stunden Grundwasser aus den beiden Löschwasserbrunnen gepumpt (192 m³/h pro Brunnen). Ansonsten kein Betrieb der Löschwasserbrunnen. Die Genehmigung für die Entnahme von Löschwasser

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.2.1 Fläche, Boden - Angaben zur Empfindlichkeit des Standortes gegenüber Bodenerosion, stofflicher Belastung (z. B. Düngung, Stickstoffdeposition etc.), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen einschließlich Archivfunktion etc. 2.2.2 Landschaft - Angaben zur visuellen Wirkung des Vorhabens in der Landschaft etc. 2.2.3 Wasser - Angaben zu Oberflächengewässern und Grundwasser (Abstände, Fließrichtung etc.), ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente, Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), - Hydrologie, Grundwassermenge und Stand etc. 2.2.4 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt - Angaben zur ökologischen Bedeutung des Anlagenstandortes und der Flächen im Wirkungsbereich des Vorhabens etc. 2.2.5 Klima, Luft - Angaben zur klimatischen Bedeutung des Standortes und der Luftqualität (z. B. Luftkurort) 2.2.6 Sachgüter, Kulturelles Erbe - Angaben zu bspw. archäologisch bedeutsamen Bodendenkmälern am Standort	aus dem Grundwasser liegt für beide Konverter vor (Planfeststellungsbeschluss vom 29.04.2024 und Planergänzungsbeschluss vom 20.11.2025). Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst: - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.4 Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (hierzu zählen auch Wallhecken, Ödland) Festsetzung nach Landesrecht, evtl. auch durch Landesgesetz - Liegen Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Bestandteile betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG Festsetzung nach Landesrecht, evtl. auch durch Landesgesetz - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.9 Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.3.10 Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.11 Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.12 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒
2.3.13 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG - Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.3.14 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind • Liegen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben: ja ☐ nein ☒

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien seitens der Behörde zu beurteilen, dabei ist insbesondere den unter Nr. 3.1 bis 3.7 (Anlage 3 UVPG) genannten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Um die Beurteilung vornehmen zu können, ist nachfolgend je Schutzgut eine überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2) seitens der Vorhabenträgerin vorzunehmen:

Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben hinsichtlich

- Art und Ausmaß (insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und Anzahl der betroffenen Personen),
- grenzüberschreitendem Charakter,
- Schwere und Komplexität,
- Wahrscheinlichkeit,
- voraussichtlichem Zeitpunkt des Eintretens,
- Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und
- Möglichkeit, die Auswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern,

zu beurteilen.

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2)
Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit Relevante Auswirkungen insbesondere durch die Immissionen an • Staub und • Geräuschen	Die beiden geplanten Löschwasserbrunnen (LWB7, LWB8) befinden sich innerhalb der eingezäunten V5a-Konverterstation, die sich bereits im Bau befindet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten: ja ☐ nein ☒
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt • Auswirkungen in Form von Verlusten, Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume • Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände bzw. des Schutzzweckes der Anlage 2 Nr. 2 genannten Gebiete etc.	Die beiden geplanten Löschwasserbrunnen (LWB7, LWB8) befinden sich innerhalb der eingezäunten V5a-Konverterstation, die sich bereits im Bau befindet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten: ja ☐ nein ☒

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2)
Fläche, Boden Nachhaltige Veränderung der Bodenbeschaffenheit etc.	Die beiden geplanten Löschwasserbrunnen (LWB7, LWB8) befinden sich innerhalb der eingezäunten V5a-Konverterstation, die sich bereits im Bau befindet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten: ja ☐ nein ☒
Wasser - Nachhaltige Veränderung der Hydrologie, - der Wasserbeschaffenheit oder der Gewässerökologie z. B. durch Flächenversiegelung, Grundwasserabsenkung - Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten, wie z. B. - Trinkwasserschutzgebieten etc.	Die beiden geplanten Löschwasserbrunnen (LWB7, LWB8) befinden sich innerhalb der eingezäunten V5a-Konverterstation, die sich bereits im Bau befindet. Im Havariefall (Brand) wird für 2 Stunden Grundwasser aus den beiden Löschwasserbrunnen gepumpt (192 m³/h pro Brunnen). Ansonsten kein Betrieb der Löschwasserbrunnen. Die Genehmigung für die Entnahme von Löschwasser aus dem Grundwasser liegt für beide Konverter vor (Planfeststellungsbeschluss vom 29.04.2024 und Planergänzungsbeschluss vom 20.11.2025). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten: ja ☐ nein ☒
Luft, Klima Überschreitung von Beurteilungs- oder Richtwerten etc.	Die beiden geplanten Löschwasserbrunnen (LWB7, LWB8) befinden sich innerhalb der eingezäunten V5a-Konverterstation, die sich bereits im Bau befindet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten: ja ☐ nein ☒
Landschaft - Nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild - Veränderungen des Charakters der Landschaft, insbesondere durch Bauwerke, die Farb- und Materialwahl der Baustoffe etc.	Die beiden geplanten Löschwasserbrunnen (LWB7, LWB8) befinden sich innerhalb der eingezäunten V5a-Konverterstation, die sich bereits im Bau befindet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten: ja ☐ nein ☒

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2)
Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter • Beeinträchtigung wertvoller Kulturgüter • Beeinträchtigung sonstiger Sachgüter (z. B. durch Bodensetzung) etc.	Die beiden geplanten Löschwasserbrunnen (LWB7, LWB8) befinden sich innerhalb der eingezäunten V5a-Konverterstation, die sich bereits im Bau befindet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten: ja ☐ nein ☒
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	Die beiden geplanten Löschwasserbrunnen (LWB7, LWB8) befinden sich innerhalb der eingezäunten V5a-Konverterstation, die sich bereits im Bau befindet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten: ja ☐ nein ☒

4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung aller vorab geprüften Aspekte

	UVP-Pflicht	
	Ja ☐	Nein ☒
Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben? Nach den oben gemachten Ausführungen (siehe Nummer 1) entstehen durch die Änderungen 1-3 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i. S. d. UVPG. Nach den oben gemachten Ausführungen (siehe Nummern 1 bis 3) entsteht durch die Änderung 3 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i. S. d. UVPG. Daher ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.		

MÜNCHEN, den 31.03.2026

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
SOL	SuedOstLink
TenneT	TenneT TSO GmbH
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
WWA	Wasserwirtschaftsamt

Gesetze und Verordnungen

BayBO	Bayerische Bauordnung
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz